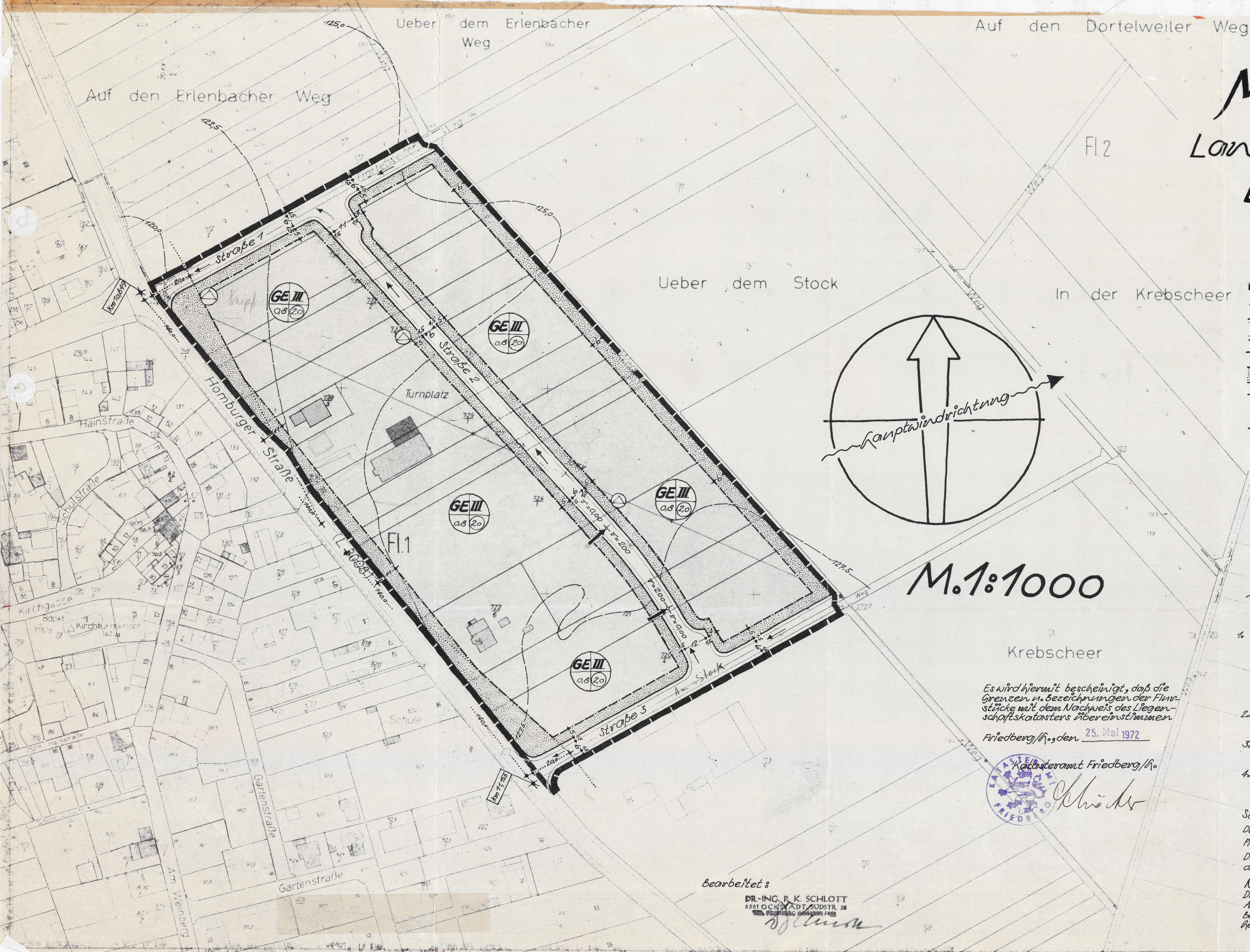




Massenheim

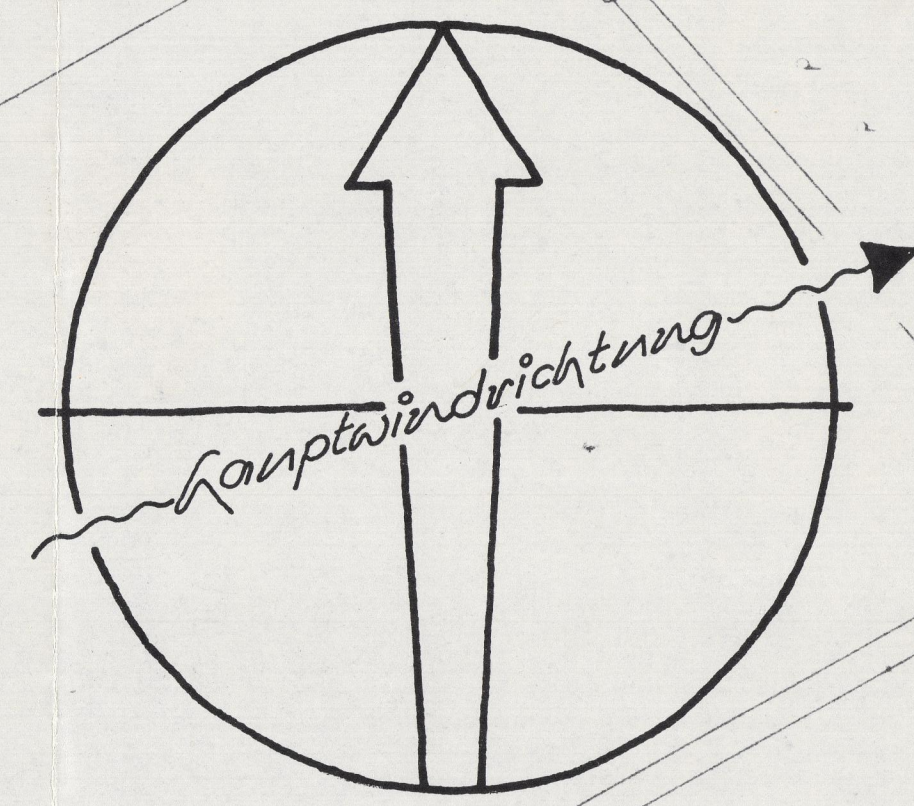
Landkreis Friedberg (hessen)

Bebauungsplan Nr. 5

(verbindlicher Bauleitplan)

„Gewerbegebiet“

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche mit Ansatz u. Radius der Straßenkrümmung u. Vorschlag f. d. Hochbordabgrenzung
- Baugrenze
- Vorgärten u. sonstige Grün- u. Freiflächen
- überbaubare Fläche (Baublock)
 - 1 Art der baulichen Nutzung
 - 2 Geschosshöhe (Höchstgrenze)
 - 3 Grundflächenzahl (GRZ)
 - 4 Geschosflächenzahl (GFZ)
- GE Gewerbegebiet
- Umformerstation
- Ortsdurchfahrtsgrenze
- Sichtdreieck an den Straßeneinmündungen in die L 3008
- Oberflächentwässerungsrichtung
- Höhenrichtlinie



M. 1:1000

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen u. Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Friedberg/H., den 25. Mai 1972

Kat.-Stadtkommission Friedberg/H.
[Signature]

Bearbeitet:
DR.-ING. R. K. SCHLOTT
63510 OCKENHOF, SÜDSTR. 34
0225, FRIEDBERG (HESSEN) 1403

Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BBauG, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 2. 4. 1971

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Als Entwurf und zur Offenlegung beschlossen durch die Gemeindevertretung am 28. 1. 1972

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offen gelegt in der Zeit vom 21. 3. bis 22. 4. 1972

GEMEINDE MASSENHEIM
Landkreis Friedberg/H.
[Signature]
Bürgermeister

Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung am 19. 5. 1972

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Genehmigungsvermerk:
Genehmigt
mit Vg. vom 24. Jan. 1973
Az. V/13-61 204101
Darmstadt, den 24. Jan. 1973
Der Regierungspräsident
im Auftrag
[Signature]

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BBauG u. § 5 Abs. 4 LHO in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Massenheim vom 13. 3. 1970 in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Genehmigung sowie Ort u. Zeit der Auslegung wurden ortsüblich durch Aushang vom ... bis ... bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist somit auch rechtsverbindlich geworden.

Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2 und 6 bis 12 d. BBauG, vom 23. 6. 60 (BGBI. Nr. 1, Seiten 341 ff.) - §§ 1, 3, 12, 14, 16 bis 20 und 29 bis 35 der BauNVO, v. 23. 11. 68 (BGBI. Nr. 1, Seiten 1237 ff.) - § 1 der 2. VO. zur Durchführung d. BBauG, vom 20. 6. 67 (BGBI. Nr. 64)

- Bauvorschriften:**
- Dem vom Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen geförderten Bestreben, gewerbliche Bauten harmonisch in die Landschaft einzufügen, bei gleichzeitiger Verbesserung der Umweltbedingungen, soll im Bebauungsplan Rechnung getragen werden. Zu diesem Zweck sollen die als nicht bebaubar ausgewiesenen Teile der privaten Grundstücke (Vorgärten und sonstige private Grün- u. Freiflächen) durch Gehölzpflanzung u. sonstige Begrünung zur Einpassung der Bauten in die Umgebung beitragen. In Verbindung mit dieser Umgrünung können zweckmäßig Sozial- u. Freizeitanlagen angelegt werden.
 - Alle neu zu schaffenden Baugrundstücke in dem Baublock zwischen Homburger Straße (L 3008) u. Straße 2 sind mit ihrer Zufahrt an die Straßen 1, 2 oder 3 anzubinden. Ausnahmen können unter besonderen Umständen zugelassen werden.
 - Alle Garagen müssen von der Einfahrtsgrenze in die öffentl. Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) mindestens um die Länge der darin unterzubringenden Kraftfahrzeuge bei Bauhöchstens 2,00 m u. bei Lkw. mindestens 3,00 m zurückstehen.
 - Gemäß § 3 (3) einer 2. der Bauunterverordnungen können Anlagen für Kettensäge u. sportliche Zwecke in dem Bereich, wo solche bereits vorhanden sind, auch weiterhin ausnahmsweise zugelassen werden.
- Soweit keine Maße angegeben sind, gelten die der bestehenden Vermessung. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit überschüssiger Kostenermittlung beigelegt. Planzeichengestaltung nach der Planzeichen VO. vom 19. 1. 1965.
- Die Ausrichtungen der Straßenecken u. d. sind unter sinngemäßer Anwendung d. Richtlinien f. d. Anlage u. Stadtstraßen (RAST) verkehrsgerecht auszubilden.
- Nachrichtlich:**
Die im Rahmen der Offenlegung vom Hess. Straßenbauamt Gießen am 1. 7. 1972 gestellten Bedingungen f. d. Ausgestaltung u. Ausführung d. Einmündungen d. Straßen 1 u. 3 in die außerhalb d. Geltungsbereiches liegende L 3008 sind als Sonderblätter 5a bis 5c der Begründung d. Bebauungsplanes beigelegt. - Im Geltungsbereich sind Stellplätze vorzusehen auf der Basis des Einflusses des Hess. Ministers des Innern VA 1/VA 4 - 64 c 72 - 1/67 "Richtlinien zur Ermittlung der Zahl von Stellplätzen (Stellplatzrichtlinien)".